

# Richtlinien für die Wirtschaftsförderung der Gemeinde Heinfels

*(Gültigkeit ab 1. Jänner 2012, gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 24. Februar 2012)*

## **a) Die Gemeinde Heinfels bemüht sich um die Erhaltung bzw. Schaffung eines wirtschaftsfreundlichen Klimas**

Dazu gehört die Unterstützung der Heinfelser Unternehmen in möglichst vielfältiger Hinsicht. Bei gleicher Leistung besteht der Grundsatz, Aufträge an heimische Betriebe zu vergeben.

## **b) Keine Kommunalsteuer für Lehrlinge im ersten Lehrjahr**

Die Abwicklung ist dabei folgendermaßen vorgesehen: Alle Heinfelser Unternehmen können die Kommunalsteuer für Lehrlingsentschädigungen für Lehrlinge im ersten Lehrjahr bei der Berechnung der Kommunalsteuer unter folgenden Voraussetzungen abziehen:

- 1) Eine Kopie des Lehrvertrages ist innerhalb von einem Monat nach Lehrbeginn bei der Gemeinde Heinfels zu hinterlegen.
- 2) Bis Ende Jänner des folgenden Kalenderjahres ist bei der Gemeinde Heinfels eine Kopie des Lohnkontos aller in einem Kalenderjahr beschäftigten Lehrlinge im ersten Lehrjahr eines Unternehmens abzugeben.

## **c) Förderung der Erschließungskosten nach dem Verkehrsaufschließungsabgabengesetz:**

Gewerblichen Betrieben werden die Erschließungskosten teilweise rückvergütet. Darüber hinaus besteht die Absicht, für Lagerhallen und Garagen bei dauernder zweckgemäßer Verwendung eine höhere Förderung zu gewähren. Diesbezüglich macht der Gemeindevorstand einen örtlichen Lokalausweis und gibt eine Empfehlung für die Höhe des Fördersatzes an den Gemeinderat ab. Ziel dieser Förderung ist es, Arbeitsplätze zu schaffen. Werden durch Lagerhallen, Garagen, Verkaufsräume usw. keine oder unverhältnismäßig wenig Arbeitsplätze geschaffen, gelten die angeführten Grundsätze nicht.

Der Höchstbetrag für den Zuschuss auf die Erschließungskosten wird mit 40 % der vorgeschriebenen Erschließungskosten festgelegt.

Allgemein wird über einen Antrag eines Unternehmens auf Gewährung eines Zuschusses auf die Erschließungskosten erst nach Fertigstellung der baulichen Einrichtungen und nach Erfüllung aller Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber eine Entscheidung durch dem Gemeinderat getroffen.

Folgende Kriterien werden bei der Festlegung der Höhe des Zuschusses berücksichtigt:

- Wie hoch sind die Errichtungskosten der Gemeinde Heinfels für die Erschließung des betreffenden Grundstücks aktuell bzw. wie hoch waren sie in der Vergangenheit.
- Welche Bedeutung hat das Unternehmen für die einheimischen Wirtschaft und die Heinfelser Bevölkerung
- In welchem Maß wurden Bauaufträge durch das Unternehmen an regionale Unternehmen vergeben.
- Wie ist das optische Erscheinungsbild des Betriebsgebäudes samt Außenanlagen im Kontext zu örtlichen Gegebenheiten.
- Wie viele Arbeitsplätze in welcher Ausbildungsqualität werden geschaffen.
- Wie ist das Verhältnis zwischen Flächenverbrauch und Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze

Auf Grund dieser Kriterien ermittelt der Bauausschuss einen Vorschlag an den Gemeinderat, der idealer Weise eine Punktebewertung zwischen 0 (= kein Zuschuss auf die Erschließungskosten) und 40 (= 40 % Zuschuss auf die Erschließungskosten) beinhaltet.

#### **d) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Heinfels behält sich das Recht vor, Förderungsansuchen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.